

I. S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde

Fischbach

vom 29.11.2013

Der Gemeinderat von Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

ART. I

Änderung der Friedhofssatzung vom 12.06.2012

§ 22 (2) erhält folgende neue Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Teile der Grabanlage innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf dessen Kosten abräumen zu lassen.

Für Grabstätten, die ab 01.01.2014 neu vergeben werden, erfolgt die Beseitigung der Grabmale und sonstigen baulichen Teile der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr hierfür wird mit Vergabe der Grabstätte erhoben.

ART. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Fischbach, den 29.11.2013
Ortsgemeinde Fischbach


(Michael Hippeli)
Ortsbürgermeister

